

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 BJPG Prüfungszulassung

BJPG - Berufsjägerprüfungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2025

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. 1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2. 2.körperliche und geistige Eignung,
- 3. 3.Zuverlässigkeit und
- 4. 4.ordnungsgemäßer Abschluss der Berufsjägerausbildung entsprechend der von der Steirischen Landesjägerschaft erlassenen Berufsjäger Ausbildungsordnung.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 77/2008

In Kraft seit 25.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at